

## **Wasserordnung**

### 1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder mit einem Grundstück, die dem Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. angehören oder eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben, unabhängig davon, ob sie Nutzer, Pächter, Erbbaurechtler oder Eigentümer sind, im weiteren Mitglieder genannt.

Ausgenommen hiervon sind nur die Mitglieder, die einen Versorgungsvertrag mit den Berliner Wasserbetrieben (BWB) abgeschlossen haben und die Wasseranlage des Vereins nicht nutzen. Diese Ordnung nebst Anhängen gilt auch sinngemäß für alle, die Wasser über den Verein beziehen, ohne Mitglied zu sein oder eine Vereinbarung abgeschlossen zu haben.

Grundstück im Sinne der Wasserordnung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung und unterlassener Herausvermessung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Parzellen mit Lauben, Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verein für jedes dieser Gebäude die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Die bisherigen Parzellen der Anlage Blankenburg gelten in diesem Sinne unabhängig von der Grundlage bzw. Art und Weise der Nutzung als Grundstück.

### 2. Grundsätze

Die Wasseranlage ist Gemeinschaftseigentum des Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. Damit ist jedes Mitglied zu deren Erhaltung, Pflege, Erneuerung und Instandsetzung verpflichtet. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Abteilungen. Haupt- und Nebenleitungen einschließlich dem 1. Absperrventil unterliegen der Zuständigkeit der jeweiligen Abteilung, jedoch maximal bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze des Mitgliedes. An dieser Stelle ist der Wasserzähler zu installieren. Für die hinter dem 1. Absperrventil liegenden Leitungen einschließlich des Wasserzählers ist das Mitglied selbst verantwortlich.

Das ausschließliche Recht der Wasserkommission zum Ein- und Ausbau des Wasserzählers bleibt unberührt.

Das erste Absperrventil ohne Entleerung ist vor dem Wasserzähler, das zweite Absperrventil mit Entleerung nach dem Wasserzähler zu installieren. Der Wasserzähler ist mit einem Rückflußverhinderer auszustatten.

### 3. Wasserkommission

Zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder wird in jeder Abteilung eine Wasserkommission gebildet, deren Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Wasserkommission ist verantwortlich für die Durchführung von Reparaturen und Neuverlegung der Hauptwasserleitungen sowie für die Überwachung des Wasserverbrauchs zwischen dem Hauptwasserzähler und den Wasserzählern auf den Parzellen.

Zur Erfassung des Wasserverbrauchs sind jährlich mindestens einmal sämtliche Wasserzähler durch die Kommission abzulesen. Dabei sind gleichzeitig die Funktion der Wasserzähler und die Unversehrtheit der Plombe zu überprüfen. Defekte Wasserzähler sind grundsätzlich nur von einem Mitglied der Wasserkommission zu wechseln oder durch eine mit der Abteilungsleitung abgestimmten Fachfirma. Sämtliche Arbeiten an der Wasseranlage des Vereins sind mit der Abteilungsleitung abzustimmen, ausgenommen davon sind Havariefälle. Hauptabsperrventile sind nur durch die Personen zu bedienen, die dafür die Genehmigung der Wasserkommission bzw. Abteilungsleitung haben.

### 4. Prämissen zur Schadensbewahrung

Um die Arbeit der Wasserkommission zu gewährleisten und die Gemeinschaft vor Schaden zu bewahren, sind folgende Prämissen einzuhalten:

- Die Wasseranlage jedes Grundstücks ist nur mit Wasserzähler zu benutzen.
- Auf jedem Grundstück sollte jeweils nur ein Wasserzähler zum Einsatz kommen.
- Der Wasserzähler ist in einer Grube von mindestens 1x1m in einer Tiefe von 1,20 m zu installieren. Die Abdeckung der Grube muss sicher begehbar sein.
- Sämtliche Wasserleitungen sind so zu verlegen, dass eine Deckung von 1,20 m gewährleistet ist.
- Wasserzähler sind im Winter vor Frost zu schützen, gefährdete Leitungen sind zu entleeren (Absperrventil mit Entleerung nach dem Wasserzähler).
- Als Wasserzähler sind Zähler nach DIN 1988 Qn 2,5 einzubauen. Diese sind nach Ablauf der Eichung zu wechseln und neu zu verplomben.
- Die Verplombung der Wasserzähler hat ausschließlich durch die Wasserkommission zu erfolgen.
- Die Wasserkommission ist berechtigt, die Plomben jederzeit zu überprüfen.
- Über Beschädigungen der Plomben, defekte Wasserzähler und Rohrbrüche ist die Wasserkommission unverzüglich zu informieren. Bei Verstoß gegen diese Pflicht ist die Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit der Wasserkommission berechtigt, einen eventuellen Mehrverbrauch zu schätzen und zu berechnen. Ziff. 3 des Anhangs 1 (Sanktionen) gilt entsprechend. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zuzulassen, über die die Abteilungsleitung in Abstimmung mit ihrer Wasserkommission durch Beschluss entscheidet. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

## 5. Rechte und Pflichten der Wasserabnehmer

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, soweit die technischen und tatsächlichen Möglichkeiten gegeben sind, zu einem eigenen Wasseranschluss in der jeweiligen Abteilung.

Bei hintereinander liegenden Grundstücken haben die Grundstücksnutzer die Durchführung der Wasserleitung zu dulden, soweit dies nicht unzumutbar ist.

Bei Wasserablesungen hat das Mitglied die Begehbarkeit des Grundstücks und der Grube zu gewährleisten. Im Havariefall ist es der Wasserkommission sowie den zuständigen Schlagobleuten bzw. einem Mitglied der Abteilungsleitung – soweit notwendig – gestattet, auch bei Abwesenheit des Mitgliedes Grundstück und Wasserzählergrube zu betreten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen seinen Wasserzähler zu kontrollieren und Schäden an der Wasserleitung bzw. den Stillstand von Wasserzählern bei Wasserentnahme unverzüglich der Wasserkommission zu melden. Ebenso ist er zur Mitwirkung bei der Beseitigung solcher Schäden verpflichtet.

## 6. Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, den Termin der jährlichen Wasserablesung 14 Tage im Voraus durch Aushang bekannt zu geben.

Rohrbruchsreparaturarbeiten sind nach Möglichkeit anzukündigen.

Planmäßige Arbeiten an der Wasseranlage sind 14 Tage im Voraus durch Aushang bekannt zu geben.

## 7. Wasserentgelt/Wasserumlage

Das Wasserentgelt pro versorgtem Grundstück berechnet sich nach dem Frischwasserverbrauch eines Jahres zuzüglich des in dem Hauptvertrag mit den BWB festgelegten Aufschlages für Abwasser (Abwasseraufschlag) auf der Grundlage des jeweils geltenden Kubikmeterpreises. Der Frischwasserverbrauch eines Jahres wird aufgrund der jährlichen Wasserablesung ermittelt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zum Termin der Ablesung der Wasserkommission den Zugang zum Wasserzähler zu gewährleisten. Erfolgt dies nicht und ist aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen die Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs nicht möglich, kann der Frischwasserverbrauch eines Jahres geschätzt werden.

Die Schätzung erfolgt regelmäßig aufgrund der letzten Ablesungen, insbesondere des Vorjahresverbrauches; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Liegen keine verlässlichen Werte vor oder ist ein Rückgriff auf zurückliegende Verbräuche unangemessen, kann regelmäßig in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität des Grundstücks auf folgende Mindestverbräuche für die Abrechnung zurückgegriffen werden:

- Wochenendnutzung: 50 m<sup>3</sup>
- Sommerbewohner: 50 m<sup>3</sup>
- Dauerbewohner: 100 m<sup>3</sup>

- a. Auf dieses Entgelt ist pro versorgtem Grundstück eine Vorauszahlung sowie eine Zahlung für die Wasserverluste des Vorjahres zu dem in der jährlichen Abrechnung des Vereins genannten Fälligkeitstermin, sofern keines benannt ist bis zum 15.02. des laufenden Jahres zu leisten.

Der zu zahlende Betrag berechnet sich wie folgt:

1. Frischwasserverbrauch des Vorjahres des Nutzers, zuzüglich des Abwasseraufschlages (Vorauszahlung)
2. Differenz der Ablesung der BWB und der Summe der Ablesung der einzelnen Wasserzähler, die mit den Wasserzählern der BWB in der jeweiligen Abteilung verbunden sind (Wasserverluste). Diese Differenz wird je Grundstück umgelegt (Differenzbetrag dividiert durch Anzahl der betroffenen Grundstücke), zuzüglich des hierauf entfallenden Abwasseraufschlages

Die Abrechnung des Vereins über diese Vorauszahlungen erfolgt im Folgejahr, spätestens zum 31.12. Die aus der Abrechnung sich ergebende Forderung wird 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Der Verein ist berechtigt, Korrekturen seiner Abrechnung auf der Grundlage der Abrechnung der BWB vorzunehmen.

- b. Zusätzlich ist jährlich je Grundstück eine Wasserumlage zu zahlen. Diese Umlage ist für die mit der Wasseranlage in Zusammenhang stehenden notwendigen Kosten, insbesondere Materialkosten für das Rohrnetz, zu verwenden.

Jede Abteilung rechnet die Wasserumlage, die von jedem durch das von der Abteilung verwaltete Leitungsnetz versorgten Grundstück zu gleichen Teilen zu zahlen ist, separat ab. Sie stellt allen Nutzern eine Vorauszahlung, die sich an den im Vorjahr tatsächlich entstandenen Kosten orientiert, für das laufende Jahr in Rechnung. Höhe und Veränderungen bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt im Folgejahr, spätestens zum 31.12. Die aus der Abrechnung sich ergebende Forderung wird 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.

Konnte die Vorauszahlung die tatsächlich entstandenen Kosten nicht decken, wird die Differenz zu gleichen Teilen auf alle von der Abteilung versorgten Parzellen umgelegt. Lagen die tatsächlichen Kosten unter der Vorauszahlung, geht der von den Mitgliedern gezahlte Überschuss auf das Wasserkonto des Vereins zur Bildung einer Rücklage. Die Nichtmitglieder erhalten eine Gutschrift, die mit der für das laufende Jahr festgesetzten Vorauszahlung verrechnet werden kann.

- c. Diejenigen Wasserabnehmer, die Wasser beziehen, ohne Vereinsmitglieder zu sein, haben für den seitens des Vereins geleisteten personellen Aufwand im Zusammenhang mit dem Wassernetz, insbesondere zum Erhalt und zur Erneuerung des Wassernetzes sowie zur ordnungsgemäßen Abrechnung gegenüber den Nutzern bzw. gegenüber den BWB, jährlich für das laufende Jahr einen angemessenen zusätzlichen finanziellen Beitrag zu leisten. Ferner wird ihnen bei Austausch der Wasserzähler nach Ablauf der Eichzeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt. Näheres, insbesondere die Höhe des Beitrags und der pauschalen Aufwandsentschädigung, wird durch separaten Beschluss des erweiterten Vorstands festgelegt.
- d. Diejenigen Wasserabnehmer, die Wasser beziehen, ohne Vereinsmitglieder zu sein, haben ein bei Abschluß des Wasserlieferungsvertrages bzw. Beginn des Wasserbezuges fälliges

einmaliges Anschlussentgelt zu zahlen, dessen Höhe durch Beschluß des erweiterten Vorstandes festgelegt wird. Es dient der Deckung des besonderen Verwaltungsaufwandes zur Sicherstellung der Wasserlieferung und für ein neues Mitglied bei Beginn der Wasserlieferung.

#### 8. Sanktionen

Über Sanktionen beschließt der erweiterte Vorstand.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand des Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. auf seiner Sitzung am 04.06.2009, 06. 12. 2012, am 14. 01. 2016 und auf der Delegiertenversammlung vom 01. 04. 2017

## **Anhang 1**

### **zur Wasserordnung des Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. (Sanktionen)**

1. Folgende Ordnungsgelder sind bei fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen eines Nutzers/Wasserabnehmers durch ihn an den Verein zu Händen seiner Abteilung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der jeweiligen Abteilungsleitung:
  - Unterlässt es ein Nutzer/Wasserabnehmer, die Wasserkommission seiner Abteilung über die Beschädigung der Plombe seines Wasserzählers zu informieren: 125 €
  - Durch Frostschäden zerstörte Zähler: 150,- €
  - Durch Frostschäden verursachte Rohrbrüche innerhalb der Grube gem. Ziff. 4, 3. Anstrich der Wasserordnung: 150,- €
  - Bei Wasserentnahme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers des Nutzers oder nach Einstellung der Versorgung: 250,- €
  - Sind Wassergruben in einem solchen Zustand, dass das Begehen für die Mitglieder der Wasserkommission unzumutbar wird und wird dieser Zustand nach schriftlicher Aufforderung durch die Abteilungsleitung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt: 150,- €
  - Der Verein ist berechtigt, die Wiederherstellung der Wasserversorgung von der vorherigen Zahlung dieser Kosten sowie vom Ausgleich eventuell bestehender Rückstände im Zusammenhang mit der Wasserversorgung abhängig zu machen.
  - Schuldhaftes Verhindern der jährlichen Ablesung des Wasserzählers und damit der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs: 75,00 €  
Der Betrag geht auf das Wasserkonto der Abteilung
2. Der Verein ist berechtigt, bei Nichtzahlung der Vorauszahlungen bzw. des Abrechnungsbetrages durch den Nutzer/Wasserabnehmer bzw. bei erheblichen Rückständen die Wasserversorgung einzustellen, sofern dies vorher schriftlich angekündigt wurde.
3. Der Verein ist berechtigt, bei wiederholter schuldhafter Verletzung der Verpflichtung des Nutzers/Wasserabnehmers, die jährliche Wasserablesung zu ermöglichen, die Wasserversorgung einzustellen, sofern dies vorher schriftlich angekündigt wurde.
4. Die Kosten für das Absperrern vom Wassernetz und den Wiederanschluss an das Wassernetz betragen jeweils 75,00 €. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, vom Nutzer/Wasserabnehmer die Erstattung der tatsächlichen Kosten zu verlangen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen den Grundbetrag von 75,00 € überschreiten.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand des Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. auf seiner Sitzung am 04.06.2009, 06. 12. 2012, , am 14. 01. 2016 und auf der Delegiertenversammlung vom 01. 04. 2017

## **Anhang 2 zur Wasserordnung des Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.**

Die gem. Ziff. 7 lit. d und e durch Nichtvereinsmitglieder zu leistenden Beiträge werden wie folgt festgelegt:

1)

jährlicher Grundbetrag: 45,- €  
zuzüglich

Verbrauchsabhängiger Betrag: 1,20 € je m<sup>3</sup> (Der Verein behält sich vor, durch zukünftigen Beschluss diesen Betrag – auch rückwirkend für das vorhergehende Wirtschaftsjahr – anzupassen und die durch den Nutzer/Wasserabnehmer tatsächlich ersparten (fiktiven) Personalaufwendungen dem Betrag zugrunde zu legen).

Der jährliche Grundbetrag wird für das laufende Wirtschaftsjahr in Rechnung gestellt.

Der verbrauchsabhängige Betrag bemisst sich am Frisch- und Abwasserverbrauch des Nichtmitglieds des für die Abrechnung relevanten Jahres (vgl. auch Punkt 7a der Wasserordnung) auf der Grundlage des jeweils für den verbrauchsabhängigen Betrag geltenden Kubikmeterpreises der BWB.

Für den verbrauchsabhängigen Betrag ist für das laufende Wirtschaftsjahr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese orientiert sich am Frisch- und Abwasserverbrauch des Vorjahres des Nichtmitglieds.

Die Abrechnung des Vereins über diese Vorauszahlung erfolgt durch den Vorstand im Folgejahr, spätestens bis zum 31.12. Die aus der Abrechnung sich ergebende Forderung wird 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Der Verein ist berechtigt, Korrekturen seiner Abrechnung auf der Grundlage der Abrechnung der BWB vorzunehmen.

2)

Die pauschale Aufwandsentschädigung für den Austausch der Wasseruhren nach Ablauf der Eichzeit beträgt 30,00 €. Die Abrechnung angefallener Materialkosten erfolgt separat.

Die Abrechnung der vorgenannten Beträge erfolgt durch den Vorstand mit der Jahresrechnung.

3)

Das einmalig bei Abschluss des Wasserlieferungsvertrages bzw. Beginn des Wasserbezuges zu zahlende Anschlussentgelt beträgt 50,00 € und ist sofort fällig. Der Vorstand erteilt hierüber eine Rechnung.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand des Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. auf seinen Sitzungen am 04.06.2009, 04.02.2010, 06. 12. 2012, am 14. 01. 2016 und auf der Delegiertenversammlung vom 01. 04. 2017

### **Anhang 3**

#### **zur Wasserordnung des Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.**

##### Erläuterung der wasserbezogenen Kosten

###### a) Trink- und Abwasserverluste gem. Punkt 7b der Wasserordnung

Die bei der Versorgung mit Wasser auftretenden Verluste haben alle Nutzer / Abnehmer, d.h. Mitglieder und Nichtmitglieder zu gleichen Teilen zu tragen. Aufgrund von bestehenden einzelnen Direktverträgen mit den BWB sind der Berechnung 1350 Grundstücke (der 1378 in der Anlage Blankenburg befindlichen Grundstücke) zugrunde zu legen.

Die Verluste resultieren einerseits aus echten Verlusten in den Hauptwasserrohren in der Anlage Blankenburg (Leitungen ab Haupteinspeisungsstelle bis zum Wasserzähler des jeweiligen Nutzers), andererseits aus Ablesedifferenzen zwischen den Hauptwasserzählern der BWB und der Summe aller einzelnen Wasserzähler der Grundstücke. Diese Verluste können nur durch alle Wasserabnehmer getragen werden, egal ob Mitglied des Vereins oder nicht.

###### b) Grundbetrag gem. Punkt 7d der Wasserordnung i.V.m. Ziff. 1) des Anhangs 2

Der verbrauchsunabhängige Grundbetrag betrifft die zentrale Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben durch den Vereinsvorstand, unterstützt durch die Kassierer der Abteilungen, im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Wasserversorgung.

Diese Verwaltungsaufgaben betreffen insbesondere die Erfassung und Berechnung des Gesamttrinkwasserverbrauchs, des Abwassers, der Wasserverluste, der Rechnungslegung und der Überwachung der Zahlungseingänge.

Dieser Verwaltungsaufwand fällt unabhängig davon an, wieviel Wasser ein Nutzer tatsächlich verbraucht, da für jede Parzelle grundsätzlich der gleiche zentrale Verwaltungsaufwand betrieben werden muss.

Zur Erfassung und Berechnung des Gesamtwasserverbrauchs wird folgendes ergänzend erläutert: Die Leitungen der BWB enden an den Außengrenzen der Anlage Blankenburg. An diese Leitungen wurde die Wasseranlage des Vereins angeschlossen. An diesen Einspeisungspunkten zwischen den Leitungen der BWB und des Vereins wurden Hauptwasserzähler angebracht. Die dort von den BWB abgelesenen Daten dienen als Grundlage für die Wasserrechnung, die die BWB dem Verein als Vertragspartner stellt. Wenn der Vorstand von seinen sechs Abteilungen die Daten der Wasseruhren der einzelnen Grundstücke erhält, muss er diese technisch erfassen und den einzelnen an den Einspeisungspunkten befindlichen Hauptwasserzählern zuordnen. Diese Vorgehensweise ist aus mehreren Gründen erforderlich: Zum einen kann so überprüft werden, ob die abgelesenen Daten im Großen und Ganzen korrekt sind (oder ob nicht an irgendeiner Stelle ein grober Fehler unterlaufen ist). Zum anderen werden mittels dieser Daten die durch die Wasserverluste entstehenden Kosten berechnet.

Allein durch den zentralen Verwaltungsaufwand entstehen dem Verein (zusätzliche) Aufwendungen, die bei den 1350 betroffenen Grundstücken der Tätigkeit einer Vollzeitkraft

entsprechen (insbesondere Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder und der Kassierer der 6 Abteilungen).

Der Verein hat das Jahresgehalt einschließlich Arbeitgeberanteil, SV- Beiträge und Beiträge zur Berufsgenossenschaft, was eine Vollkraft für diese Tätigkeit erhalten würde, durch die Anzahl der Parzellen geteilt und ist auf einen jährlichen Grundbetrag von 41,85 € gerundet 45,00 € gekommen.

c) Verbrauchsabhängiger (Personal-)Betrag gem. Punkt 7d der Wasserordnung i.V.m. 1) des Anhangs 2

Der verbrauchsabhängige Betrag wird für die durch die einzelnen Abteilungen durchgeführten Tätigkeiten erhoben, die über die mit dem Grundbetrag abgegoltenen Tätigkeiten hinausgehen.

Für die eigentliche (Weiter-)Lieferung des Trinkwassers von den Haupteinspeisungsstellen der BWB bis zu den einzelnen Grundstücken entstehen dem Verein (weitere) personelle Aufwendungen in den jeweiligen Abteilungen. Darunter sind u.a. Kontrollen der Hauptwasserzähler, Ablesung der Wasserzähler auf den Grundstücken, Wartung der Wasseranlage, Reparatur und Neuverlegung von Leitungen, Einholung von Angeboten für Material und Technik und deren Beschaffung zu verstehen (insbesondere Zeitaufwand der Mitglieder der Abteilungsleitungen und der Wasserkommissionen der 6 Abteilungen).

Die einzelnen Abteilungen des Vereins haben im Durchschnitt als Arbeitsleistung für die Mitglieder im Jahr 5 Stunden je Parzelle angesetzt, hauptsächlich für die Reparatur und Neuverlegung der Wasserleitungen. Hinzu kommen die weit über diese Stundenzahl liegenden Leistungen der Mitglieder der jeweiligen Wasserkommissionen der Abteilungen, so dass man von diesen 5 Stunden ausgehen kann.

Diese 5 Stunden werden mit einem Stundensatz in Höhe von 8,- € angesetzt. Dies liegt wesentlich unter dem Betrag, den eine Firma für diese Leistungen verlangen würde.

Das heißt  $5 \text{ Stunden} \times 8,00 \text{ €} = 40,00 \text{ €} \times 1350 \text{ Parzellen} = (\text{gerundet}) 54.000 \text{ €}$  fiktiver personeller Aufwand des Vereins pro Jahr.

Der durchschnittliche durch die BWB in Rechnung gestellte Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre auf der Anlage Blankenburg betrug  $56.000 \text{ m}^3$ .

$54.000 \text{ €}$  fiktiver Personalaufwand geteilt durch  $56.000 \text{ m}^3$  ergibt einen verbrauchsabhängigen Personalkostenbetrag von  $0,96 \text{ €} / \text{m}^3$  Trinkwasserverbrauch.

Dieser Betrag wurde auf Beschluss des erweiterten Vorstandes des Vereins auf  $1,20 \text{ €}$  festgesetzt. Der Verein hat sich hierbei jedoch vorbehalten, diesen Betrag zukünftig an den tatsächlich anzusetzenden Aufwand anzupassen.

Der Verein nimmt jährlich eine Überprüfung der vorstehenden Berechnungsgrundlage vor. Ergeben sich hier wesentliche Veränderungen erfolgt eine Neuberechnung des verbrauchsabhängigen Betrages. Fällt dieser errechnete Betrag unter den bisher beschlossenen Betrag wird der Neuberechnete Betrag durch Beschluss für das kommende Wirtschaftsjahr festgesetzt.

d) Aufwandsentschädigung für den Austausch der Wasserzähler gem. Punkt 7d der Wasserordnung i.V.m. 2) des Anhangs 2

Der regelmäßige Austausch der Wasserzähler nach Ablauf der Eichzeit ist für eine exakte Erfassung des Wasserverbrauchs notwendig. Der Austausch wird ausschließlich von den jeweiligen Wasserkommissionen der einzelnen Abteilungen vorgenommen und bedeutet angesichts der Anzahl der betroffenen Grundstücke einen erheblichen Aufwand des Vereins.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand des Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. auf seiner Sitzung am 04.06.2009, 06. 12. 2012, am 14. 01. 2016 und auf der Delegiertenversammlung vom 01. 04. 2017